

Aktenzeichen:
1 C 115/16



Amtsgericht Rastatt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Roland **Czaikowski**, Kaiserstraße 54/2, 76437 Rastatt, Gz.: U-111/16-RC

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Rastatt durch den Direktor des Amtsgerichts Felder am 04.11.2016
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 169,44 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.9.2016 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 169,44 € nebst Zinsen wie aus dem Tenor ersichtlich. Ein weitergehender Zinsanspruch und vorgerichtliche Anwaltskosten stehen ihr jedoch nicht zu.

A) Die Klägerin hat Anspruch auf Ersatz restlicher Sachverständigenkosten i.H.v. 44,44 €.

1) Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu dem mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteil, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruches erforderlich und zweckmäßig ist. Ebenso können diese Kosten zu dem nach § 249 Abs. 2 BGB erfor-

derlichen Herstellungsaufwand gehören, wenn eine vorherige Begutachtung zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist.

a) Für die Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Begutachtung ist auf die Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung abzustellen (BGH NJW 1995, 446, 447). Demnach kommt es darauf an, ob ein verständiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnismöglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte (vergleiche BGHZ 61, 346, 349 ff.). Hierfür liegt die Darlegungs- und Beweislast beim Geschädigten. Dabei ist ein Geschädigter nach den schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint, so dass er im Regelfall berechtigt ist, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung eines Schadensgutachtens zu beauftragen (BGH NJW 2007, 1450 ff.). Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (BGH NJW 2014, 1947 f.). Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann (BGH, a.a.O.). Dabei ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen. Das heißt, es ist Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten. Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht zur Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (BGH NJW 2007, 1450 ff.). Bei der Beauftragung eines Kraftfahrzeugsachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen (BGH NJW 2014, 1947 f.). In diesem Zusammenhang genügt ein Geschädigter seiner Darlegungslast zur Schadenshöhe regelmäßig durch Vorlage einer Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen. Ein Indiz für die Erforderlichkeit, für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Be-

trages im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, bildet die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Aufwandes mit der Rechnung und der ihr zu Grunde liegende getroffenen Preisvereinbarung. Liegen allerdings die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechnenden Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen, so sind sie nicht geeignet, den erforderlichen Aufwand abzubilden (BGH, Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15; BGH NJW 2014, 1947 f. BGH NJW 2014, 3151 ff.). Wissenstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung spielen mithin bereits bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Schadensaufwandes eine maßgebliche Rolle.

b) Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit beziehungsweise der Üblichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe infrage zu stellen (BGH NJW 2014, 1947 f.). Denn der in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zu Grunde liegenden getroffenen Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bilden bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Der hier erstellten Rechnung kommt diese Indizwirkung bei. Sie wurde von der Klägerin beglichen. Dem Umstand, dass zwischen der Klägerin und dem Sachverständigen keine Gebührenvereinbarung getroffen wurde, sondern die Vergütung des Sachverständigen gemäß § 632 Abs. 2 BGB nach der üblichen Vergütung bemessen wurde, kommt dabei entgegen der Ansicht des Beklagten keine entscheidungserhebliche Bedeutung. Hierdurch entfällt die Indizwirkung nicht. Der Bundesgerichtshof hat bereits in der Entscheidung vom 22.07.2014 (BGH NJW 2014, 3151 ff.), ausdrücklich darauf abgestellt, dass für den Fall, dass die mit den Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechnenden Reisen für den Geschädigten erkennbar erheblich über den Aufwand über den üblichen Preisen liegen, die Rechnung nicht geeignet ist, den erforderlichen Aufwand abzubilden. Bereits aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Bundesgerichtshof im Hinblick auf die Indizwirkung nicht nur den Fall vor Augen hatte, dass mit dem Sachverständigen eine konkrete Gebührenvereinbarung getroffen wurde, sondern auch den Fall, dass der Sachverständige gemäß § 632 Abs. 2 BGB bzw. § 612 Abs. 2 BGB nach der üblichen Vergütung abrechnet. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9.12.2014 (VersR 2015, 503 ff.). In jenem Fall hat der Bundesgerichtshof die subjektbezogene Schadensbetrachtung und die sich aus beglichener Rechnung ergebende In-

dizwirkung gerade auch für den Fall angenommen, dass die Höhe der Vergütung nach der üblichen Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB bemessen wurde.

c) Dem Schädiger verbleibt dabei in jedem Fall die Möglichkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Pflicht zur Schadensminderung, § 254 Abs. 2 S. 1 Fall 2 BGB, verstoßen hat, indem er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergriffen hätte (BGH NJW 2014, 1974 f.). Allein der Umstand, dass die vom Sachverständigen abgerechneten Kosten, der Beklagtenseite zu hoch erscheinen, rechtfertigt die Annahme eines solchen Verstoßes allerdings noch nicht. Dabei hat die Rechtsprechung entschieden, dass selbst dann, wenn die vom Sachverständigen abgerechneten Nebenkosten, die aus der BVSK - Honorarbefragung ersichtlichen Höchstsätze überschreiten, ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht noch nicht vorliegt (BGH NJW 2014, 1947 f.; BGH NJW 2014, 3151 ff.). Der vom Geschädigten hinzugezogene Sachverständige ist nicht dessen Erfüllungshilfe. Deshalb ist auch ein etwaiges schuldhaftes Fehlverhalten des Sachverständigen dem Geschädigten nicht gemäß § 278 BGB zurechenbar (OLG Naumburg NJW-RR 2006, 1029 ff.). Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht kann nur dann bejaht werden und damit die Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten verneint werden, wenn selbst für den Laien erkennbar ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preise und Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zueinanderstehen, die Preise erkennbar deutlich überhöht sind, oder wenn dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last gelegt werden kann.

2) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann die Klägerin die vom Sachverständigen berechnete Grundgebühr zuzüglich der Umsatzsteuer nebst Nebenkosten ersetzt verlangen.

a) Im vorliegenden Verfahren haben die Geschädigte und das Sachverständigenbüro nach dem unbestrittenen Vortrag des Beklagten keine Preisvereinbarung getroffen. Es ist deshalb grundsätzlich auf die übliche Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB abzustellen.

b) Soweit der Beklagte beanstandet, die vom Sachverständige berechnete Grundgebühr sei überhöht und nicht mehr branchenüblich, kann er mit diesem Einwand nicht gehört werden. Wie oben dargelegt, stellt der ausgewiesene Rechnungsbetrag ein Indiz für die Erforderlichkeit des Aufwandes zur Schadensbeseitigung dar. Auch insoweit kommt es deshalb darauf an, ob der Geschädigte gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht ver-

stoßen hat. Einen solchen Verstoß hat der Beklagte nicht nachgewiesen. Alleine mit dem Hinweis darauf, die Grundgebühr sei überhöht und nicht mehr branchenüblich, ist nichts dafür dargetan, dass für den Geschädigten als Laien erkennbar war oder ist, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt, Preise und Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zueinanderstehen oder dem Geschädigten ein Auswahlverschulden zur Last gelegt werden kann.

c) Der Sachverständige ist berechtigt, neben seinem Grundhonorar auch noch zusätzliche Pauschalen für Nebenkosten abzurechnen (BGH NJW-RR 2007, 56 ff.). Das Grundhonorar deckt die „geistige Leistung“ des Sachverständigen ab, so dass damit die Kosten für Arbeitsmittel und weitere Nebenkosten noch nicht erfasst sind. Eine pauschale Begrenzung der Nebenkosten ist unzulässig (BGH NJW 2014, 3151 f.).

d) Das unter 1) a) - c) ausgeführte, gilt entsprechend für die vertraglich vereinbarten Nebenkosten. Dabei kann letztlich dahingestellt bleiben, ob insoweit zwischen Preis und Leistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und einzelne Preise übersetzt sind. Jedenfalls ist nichts dafür dargetan, dass bereits ein solches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung besteht, dass auch für einen Laien, wie hier den Geschädigten, erkennbar war, dass die abgerechneten Nebenkosten erkennbar deutlich überhöht sind. Entgegen der Auffassung des Bundesgerichtshofs kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Erwachsener üblicherweise im Alltag mit diesen Kostenpositionen konfrontiert ist und deren Höhe typischerweise auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann. Ein Erwachsener vermag allenfalls einzuschätzen, welche Kosten für Fahrten, Fotos, Kopien und Druck im privaten Bereich anfallen können. Woher er jedoch die Sachkunde haben soll ein zu schätzen und abzuschätzen, wie hoch die Kosten im gewerblichen Bereich liegen, erschließt sich dem Gericht nicht. Die hier vom Sachverständigen berechneten Nebenkosten liegen jedenfalls nicht über den Beträgen, die dem Gericht auch sonst aus Rechnungen vom Gewerbetreibenden bekannt sind.

e) Die Fotokosten sind dem Grunde nach unstrittig. Die Einwendungen des Beklagten gegen dessen Höhe greifen nicht, weil nicht dargelegt ist, dass die abgerechneten Nebenkosten für die Klägerin erkennbar deutlich überhöht sind.

f) Entsprechendes gilt für die übrigen Auslagen/Nebenkosten. Infolge der Indizwirkung genügt insoweit ein einfaches Bestreiten des Anfalls dieser Kosten nicht.

B) Die Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der im Gutachten berechneten Verbringungskosten in Höhe von 125,00 €.

1) Der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB umfasst nicht nur die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt, sondern nach der überwiegend in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht, der sich das Gericht anschließt, auch die Verbringungskosten in eine Lackiererei, wenn und soweit sie regional üblich sind. Dabei reichen dahingehende Feststellung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus. Legt dieser dar, in der Region fielen bei einer entsprechenden Markenwerkstatt im Fall einer Reparatur typischerweise/üblicherweise Verbringungskosten an, ist auch diese Positionen ersatzfähig. Grundsätzlich ist der Schadensersatzanspruch auf vollständige Restitution gerichtet, d.h. der Geschädigte soll so gestellt werden, als wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, § 249 Abs. 1 BGB. Zu den Ersatzansprüchen gehört gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auch die Verbringung des beschädigten Gegenstandes zum Ort der Reparatur, wenn und soweit dies erforderlich ist. Dies gilt entsprechend auch für Verbringungskosten. Dass bei der fiktiven Abrechnung ihre Entstehung nicht sicher ist, rechtfertigt einen Abzug zu Lasten des Geschädigten nicht. Der nach dem Willen des Gesetzgebers zugelassenen fiktiven Schadensberechnung ist immanent, dass der Geschädigte frei über den erforderlichen Ausgleichsbetrag verfügen kann. Er braucht nicht nachzuweisen, dass die Kosten der Verbringung des Fahrzeugs in eine Lackiererei tatsächlich angefallen sind. Nur im Fall des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB (MwSt.), muss der Geschädigte konkret deren Anfall nachweisen.

2) Diese fiktiven Verbringungskosten sind jedoch dann nicht erstattungsfähig, wenn eine Fachwerkstatt vor Ort die erforderlichen Lackierarbeiten in gleicher Qualität mit anbietet. Dafür ist im vorliegenden Fall aber nichts ausreichendes ersichtlich. Die Klägerin legte dar, die Fachwerkstätten im hiesigen badischen Raum verfügten über keine eigene Lackiererei. Deshalb fielen Verbringungskosten an. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten (dort Seite 4) dementsprechende Feststellungen getroffen und dargelegt, in der die Reparatur durchführenden Werkstatt sei eine Lackiererei nicht vorhanden. Soweit der Beklagte hiergegen einwendet, ein durchaus großer Teil der freien und markengebundenen Werkstätten verfüge über eine eigene Lackiererei, weshalb Verbringungskosten nicht anfielen, im Übrigen seien Verbringungskosten nicht einmal regional üblich bzw. den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend, genügt dies als ausreichendes Bestreiten schon deshalb nicht, weil die

Klägerin bei der Auswahl der die Reparatur durchführenden Werkstatt frei ist. Sie darf sich daher grundsätzlich auch eine Werkstatt aussuchen, die Verbringungskosten erhebt. Aus dem gleichen Grunde greift auch der weitere Einwand, andere Werkstätten hätten Vereinbarung mit Lackierereien, aufgrund derer die Fahrzeuge kostenlos hin- und her transportiert werden, nicht.

C) Die Klägerin hat Anspruch auf Zinsen seit Rechtshängigkeit.

Zinsen stehen der Klägerin erst ab Rechtshängigkeit zu. Für einen Zinsanspruch seit dem 18.09.2009 ist bei dem Verkehrsunfall, der sich am 25.07.2016 ereignet hat, kein Raum. Im Übrigen hat die Klägerin auch für einen Anspruch auf Verzugszinsen nicht ausreichend vorgetragen. Zinsen können deshalb erst ab Rechtshängigkeit zugesprochen werden. Die Klage wurde dem Beklagten am 16.09.2016 zugestellt, so dass gemäß §§ 291, 288 BGB ein Zinsanspruch ab dem 17.9.2016 besteht.

D) Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten i.H.v. 83,54 €. Zu Recht weist der Beklagte darauf hin, dass sich die Rechtsanwaltskosten aus einem einheitlichen Gegenstandswert ermitteln, nämlich dem gesamten ersatzfähigen Schaden. Die gesonderte Berechnung einer Geschäftsgebühr aus dem vorgerichtlich regulierten und dem gerichtlich zugesprochenen Betrag kommt nicht in Betracht.

Außergerichtlich wurden Rechtsanwaltskosten aus einem regulierten Betrag von 2134,97 € i.H.v. 334,75 € ausbezahlt. Addiert man den Betrag zu, der der Klägerin aufgrund dieses Urteils weiter zusteht, ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Rechtsanwaltskosten. Der neue Gesamtbetrag führt nicht zu keinem Gebührensprung. Die Anwaltskosten sind deshalb bereits vollumfänglich reguliert.

E) Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Baden-Baden
Gutenbergstraße 17
76532 Baden-Baden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Felder
Direktor des Amtsgerichts

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Pape, Alnsp'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Rastatt, 09.11.2016

Pape
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig